

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Körperschaftsteuer](#)

Körperschaftsteuer

Dieses Dokument wurde erstellt am 14.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Mindestkörperschaftsteuer](#)
- [Anstellung als Geschäftsführer](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Steuerbelastung im Vergleich zur Einkommensteuer](#)
- [Einlagen- und Innenfinanzierungs-Evidenzkonto](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Körperschaftsteuererklärung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)

Körperschaftsteuer

Aktuelle Informationen über Körperschaftsteuer, Steuerbelastung im Vergleich zur Einkommensteuer, Mindestkörperschaftsteuer, Körperschaftsteuererklärung etc.

Information für Einsteiger

Wenn Sie etwa wegen haftungs- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen an Stelle eines Einzelunternehmens eine GmbH gründen, gestalten sich die Dinge etwas komplizierter. Bei der Gründung einer GmbH wird u.a. die Aufnahme eines Notariatsakts und die Eintragung in das Firmenbuch notwendig. Hier einige Anmerkungen:

- Für eine GmbH benötigen Sie immer eine doppelte Buchführung. Es muss daher eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden. Eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung ist nicht möglich!
- Weiters benötigt die GmbH ein Stammkapital von mindestens 35.000 Euro. Das mit 1. März 2014 in Kraft getretene Abgabenänderungsgesetz 2014 sieht jedoch in der Anfangsphase der unternehmerischen Tätigkeit die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Gründungsprivilegierung vor. Diese ermöglicht es, eine GmbH lediglich mit einer gründungsprivilegierten Stammeinlage von 10.000 Euro zu gründen und den tatsächlichen Kapitaleinsatz auf 5.000 Euro für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren zu beschränken.
- Die GmbH hat – so wie andere juristische Personen (Aktiengesellschaften, Vereine, Genossenschaften) – für ihre steuerpflichtigen Einkünfte keine Einkommensteuer zu entrichten, sondern unterliegt der Körperschaftsteuer.
- Die Körperschaftsteuer wird vom Einkommen berechnet, das nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen ermittelt wird, wobei alle Einkünfte den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugerechnet werden.
- Die Körperschaftsteuer beträgt 25 Prozent vom steuerpflichtigen Einkommen, unabhängig von dessen Höhe (§ 22 Abs 1 KStG). Im Gegensatz zur Einkommensteuer ist die Körperschaftsteuer nicht als progressiv gestaffelter Tarif ausgestaltet, sondern als linearer Tarif.
- Für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften gibt es eine Mindeststeuer in der Höhe von fünf Prozent eines Viertels der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals für jedes volle Kalendervierteljahr, wobei für neu gegründete GmbHs in den ersten 10 Jahren ab der Gründung eine reduzierte Mindeststeuer zu entrichten ist (siehe Kapitel "[Mindestkörperschaftsteuer](#)").

HINWEIS Wird der Bilanzgewinn an die Gesellschafterinnen/Gesellschafter (natürliche Personen) der Kapitalgesellschaft ausgeschüttet, wird dieser mit der Kapitalertragsteuer (das sind 27,5 Prozent ab 1. Jänner 2016) belastet. Die Einkommensteuer der Gesellschafterinnen/der Gesellschafter ist damit abgegolten, sofern die Empfängerin/der Empfänger der Ausschüttung nicht von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch macht (in diesem Fall wird die Ausschüttung mit dem progressiven Tarif im Rahmen der Veranlagung besteuert).

HINWEIS Während die Einkommensteuer (ESt) alle natürlichen Personen betrifft, stellt die Körperschaftsteuer die ESt der juristischen Personen dar.

TIPP Nähere Informationen zu den entsprechenden Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten finden sich auf [⇒ Your Europe Business](#).

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Körperschaftsteuergesetz](#) (KStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Mindestkörperschaftsteuer

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen inländischen Kapitalgesellschaften und diesen vergleichbaren unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Körperschaften fällt – sowohl bei Gewinn als auch bei Verlust – eine sogenannte "Mindestkörperschaftsteuer" an. Diese Mindestkörperschaftsteuer geht aber nicht verloren. Wäre die tatsächliche Körperschaftsteuer des laufenden Jahres wegen eines geringen Gewinnes (oder wegen eines Verlustes) kleiner oder Null, so wird die Differenz zur entrichteten Mindestkörperschaftsteuer in späteren Jahren, in denen höhere Gewinne anfallen, wie eine Vorauszahlung angerechnet.

Die Mindestkörperschaftsteuer knüpft an die für die Gründung einer Körperschaft erforderliche gesetzliche Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals an. Die kalendervierteljährlich zu entrichtende Mindeststeuer beträgt pro Kalenderjahr 5 Prozent des gesetzlichen Mindestgrund- bzw. Mindeststammkapitals. Ändert sich die für die Mindeststeuer maßgebliche Rechtsform während eines Kalendervierteljahres, ist dafür die am Beginn des Kalendervierteljahres bestehende Rechtsform maßgebend.

Das Mindestgrundkapital einer Aktiengesellschaft (AG) beträgt 70.000 Euro. Die davon kalendervierteljährlich zu entrichtende Mindeststeuer in Höhe von 5 Prozent beträgt somit 3.500 Euro.

Das Mindeststammkapital von GmbHs (Gesellschaften mit beschränkter Haftung) beträgt 35.000 Euro. Die kalendervierteljährlich zu entrichtende Mindeststeuer beträgt pro Kalenderjahr 5 Prozent des gesetzlichen Mindeststammkapitals von 35.000 Euro, insgesamt somit 1.750 Euro.

Nach dem 30. Juni 2013 gegründete GmbHs haben jedoch lediglich eine reduzierte Mindeststeuer für die ersten fünf Kalenderjahre nach der Gründung von 500 Euro und für die folgenden fünf Kalenderjahre von 1.000 Euro pro Kalenderjahr zu entrichten (steuerliches Gründungsprivileg). Eine am 1. Jänner 2018 neu gegründete GmbH hat folglich in diesem Jahr insgesamt 500 Euro zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Anstellung als Geschäftsführer

Ein wesentlicher Vorteil der Rechtsform einer [» Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#) (GmbH) besteht darin, dass Sie sich von Ihrer Gesellschaft als Geschäftsführerin/Geschäftsführer anstellen lassen können. Die steuerliche Zuordnung der Geschäftsführerbezüge hängt vom Ausmaß der Beteiligung am Stammkapital ab:

- Beträgt die Beteiligung nicht mehr als 25 Prozent, werden lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielt.
- Bei einer Beteiligung von über 25 Prozent ist das Gehalt der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers hingegen unter die Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit (§ 22 Z 2 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988) einzureihen. Das bedeutet, dass Sie die steuerlichen Begünstigungen für [» Sonderzahlungen](#) (13. und 14. Gehalt) nicht beanspruchen können und die Einkünfte zu veranlagern sind.

Die Geschäftsführerbezüge stellen bei der GmbH, soweit sie fremdüblich sind und den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigen eine Betriebsausgabe dar. Sie vermindern also den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn, während sie bei der geschäftsführenden Gesellschafterin/dem geschäftsführenden Gesellschafter lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig sind.

Bei einer GmbH sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Jene der Gesellschaft und jene der Gesellschafterin/des Gesellschafters. Solange die Gewinne in der GmbH verbleiben, fällt nur die 25-prozentige Körperschaftsteuer an. Werden der Gewinn bzw. Teile davon an die Gesellschafterinnen/Gesellschafter ausgeschüttet, ist vom Ausschüttungsbetrag eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 Prozent einzubehalten (§ 93 Abs 2 Z 1 EStG 1988 in Verbindung mit § 95 Abs 1 EStG 1988) und an das für die GmbH zuständige Finanzamt ([» Betriebsfinanzamt](#)) abzuführen. Damit ist die Einkommensteuer bei der empfangenden Gesellschafterin/dem empfangenden Gesellschafter abgegolten. Es kann aber auch eine Besteuerung mit dem progressiven Tarif im Rahmen der Einkommensteuererklärung der empfangenden Gesellschafterin/des empfangenden Gesellschafters beantragt werden.

HINWEIS Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2015 wird ausdrücklich festgelegt, dass Einkünfte aus einer Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) sowie aus einer höchstpersönlichen Tätigkeit der leistungserbringenden natürlichen Person zuzurechnen sind, wenn die Leistung von einer Körperschaft abgerechnet wird, die unter dem Einfluss dieser Person steht und über keinen eigenständigen, sich von dieser

Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt. Höchstpersönliche Tätigkeiten sind nur solche als Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler und Vortragender.

Rechtsgrundlagen

- §§ [22](#), [93](#) und [95](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Steuerbelastung im Vergleich zur Einkommensteuer

Im Falle einer Gewinnausschüttung ergibt sich eine Gesamtsteuerbelastung von insgesamt 45,625 Prozent (ab dem 1. Jänner 2016; für Ausschüttungen bis Ende 2015: 43,75 Prozent), womit die Gesamtsteuerbelastung etwas unter dem Grenzsteuersatz für Einkommen zwischen 60.000 Euro und 90.000 Euro liegt.

BEISPIEL Der Gewinn einer Einpersonen-GmbH beträgt 40.000 Euro und wird – nach Berücksichtigung der 25-prozentigen Körperschaftsteuer – zur Gänze an die Gesellschafterin/den Gesellschafter ausgeschüttet:

Tabelle zum Vergleich der Steuerbelastung

	Betrag in Euro	Prozent
Gewinn vor Steuer	40.000	100
davon 25 Prozent KSt	10.000	25
Gewinnausschüttung	30.000	75
davon 27,5 Prozent Kapitalertragsteuer (KESt)	8.250	20,625
Gesellschafter erhält	21.750	54,375
Steuerbelastung	18.250	45,625

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Einlagen- und Innenfinanzierungs-Evidenzkonto

Inhaltliche Beschreibung

Das Körperschaftsteuerrecht sieht vor, dass Einlagen, die von Anteilsinhaberinnen/Anteilsinhabern geleistet werden,

steuerneutral sind. Demnach erhöhen Einlagen auf Ebene der Körperschaft den steuerlichen Gewinn nicht. Auf Ebene der Anteilseignerin/des Anteilseigners erhöhen sie die Anschaffungskosten bzw. den Buchwert ihrer/seiner Beteiligung.

Eine Einlagenrückzahlung stellt den umgekehrten Vorgang zu einer solchen Einlage dar und soll dementsprechend auch spiegelbildlich dazu behandelt werden: Auf Ebene der Körperschaft beeinflusst eine Einlagenrückzahlung den steuerlichen Gewinn nicht, auf Ebene der Anteilseignerin/des Anteilseigners mindert sie die Anschaffungskosten bzw. den Buchwert ihrer/seiner Beteiligung. Sinken die Anschaffungskosten bzw. der Buchwert durch eine Einlagenrückzahlung unter Null, so stellt dies im betrieblichen (ebenso wie im außerbetrieblichen) Bereich stets eine steuerpflichtige Veräußerung dar.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2015 wurde das Einlagenrückzahlungskonzept gemäß § 4 Abs 12 EStG grundlegend geändert. Das bisher geltende Wahlrecht, wonach eine offene Ausschüttung eines unternehmensrechtlichen Bilanzgewinnes steuerlich entweder als Einlagenrückzahlung oder als Gewinnausschüttung behandelt werden kann, wurde in eingeschränkter Form grundsätzlich beibehalten und gesetzlich verankert. Dabei setzt die steuerliche Behandlung einer unternehmensrechtlichen Gewinnausschüttung als Einlagenrückzahlung einen positiven Einlagenstand, die steuerliche Behandlung als offene Ausschüttungen grundsätzlich einen positiven Innenfinanzierungsstand voraus. Einlagenrückzahlungen mindern den Einlagenstand, offene Ausschüttungen den Innenfinanzierungsstand der ausschüttenden Körperschaft.

Der Stand der Innenfinanzierung erhöht sich um Jahresüberschüsse im Sinne des Unternehmensgesetzbuches und vermindert sich um Jahresfehlbeträge im Sinne des Unternehmensgesetzbuches sowie um offene Ausschüttungen; dabei haben verdeckte Einlagen sowie erhaltene Einlagenrückzahlungen außer Ansatz zu bleiben. Gewinne, die durch Umgründungen unter Ansatz des beizulegenden Wertes entstanden sind, erhöhen die Innenfinanzierung erst in jenem Zeitpunkt und Ausmaß, in dem sie nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (§ 235 UGB) ausgeschüttet werden können. Verdeckte Ausschüttungen werden (wie bisher) steuerlich unverändert als Ausschüttung behandelt, selbst wenn das Innenfinanzierungskonto negativ ist.

Der Stand der Einlagen ist nach den Vorschriften in der Fassung vor dem Steuerreformgesetz 2015/2016 zu ermitteln. Da es auf den steuerlichen Einlagenbegriff ankommt, muss das bilanzmäßig ausgewiesene Eigenkapital nicht unbedingt mit dem steuerlich relevanten Eigenkapital übereinstimmen. Damit der jeweilige Einlagen- und Innenfinanzierungsstand dokumentiert und nachvollziehbar ist, sieht das Einkommensteuergesetz (EStG) vor, dass Körperschaften den Stand der Einlagen sowie der Innenfinanzierung im Wege eines Evidenzkontos erfassen und deren Veränderungen laufend fortschreiben müssen.

Entsprechend der unternehmensrechtlichen Untergliederung der "Innenfinanzierung" und "Außenfinanzierung" in gebundene und nicht gebundene Bilanzpositionen sind Einlagen und Innenfinanzierung auch für steuerliche Zwecke in "disponible" und "indisponible" Größen zu untergliedern. Diese Untergliederung steckt den Rahmen für die Ausübung des Wahlrechts zwischen Einlagenrückzahlung und offener Ausschüttung ab.

Es sind mindestens folgende vier Evidenz-Subkonten zu führen:

1. Indisponibles Einlagen-Subkonto
2. Disponibles Einlagen-Subkonto
3. Indisponibles Innenfinanzierung-Subkonto
4. Disponibles Innenfinanzierung-Subkonto

Alternativ dazu kann für Zwecke der Darstellung auch eine weitergehende Untergliederung der Evidenzkonten vorgenommen werden, die genauer an die bilanzmäßige Eigenkapitaldarstellung im Bilanzgliederungsschema des § 224 Abs 3 UGB anknüpft (z.B. Nennkapital-Subkonto, gebundene bzw. ungebundene Kapitalrücklagen-Subkonto, gesetzliche bzw. ungebundene Gewinnrücklagen-Subkonto, Bilanzgewinn-Subkonto).

Ein Surrogatkapital-Subkonto und ein Darlehenskapital-Subkonto sind – sofern notwendig – unabhängig von den eben dargestellten Evidenzkonten ebenfalls zu führen

Das Evidenzkonto muss der jährlichen Steuererklärung angeschlossen werden. Die Neuregelungen sind erstmalig auf Einlagenrückzahlungen und offene Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beschlossen werden.

Betroffene Unternehmen

Betroffen von der Möglichkeit der Einlagenrückzahlung sind alle inländischen Körperschaften, bei denen Einlagen im steuerlichen Sinne vorliegen. Es können daher auch eigentümerlose Körperschaften oder Vereine betroffen sein,

soweit sie Surrogatkapital ausgeben.

Zuständige Stelle

Die Kapitalertragsteuer (KESt) muss an das [Finanzamt](#) der zum Abzug Verpflichteten/des zum Abzug Verpflichteten abgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

- §§ [4](#) Abs 12, [15](#) Abs 4, [27](#) Abs 3, [96](#) Abs 2 [Einkommensteuergesetz 1988](#) (EStG 1988)
- [Körperschaftsteuergesetz 1988](#) (KStG 1988)
- § [235](#) [Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Experteninformation

[Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass \(vom 27. September 2017\) des Bundesministers für Finanzen](#)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Körperschaftsteuererklärung

Inhaltliche Beschreibung

Die Körperschaftsteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das die Körperschaft in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat. Die Körperschaft hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben.

Betroffene Unternehmen

Unternehmerinnen/Unternehmer, die als Rechtsform für ihr [Unternehmen](#) eine [Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#) (GmbH) oder eine andere juristische Person wie beispielsweise eine [Aktiengesellschaft](#) gewählt haben

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Die Körperschaftsteuererklärung muss grundsätzlich bis 30. Juni des Folgejahres erfolgen, bei Einreichung in Papierform bis 30. April des Folgejahres. Für durch Wirtschaftstreuhänderinnen/Wirtschaftstreuhänder vertretene Körperschaften gelten längere Fristen.

Zuständige Stelle

Das [Finanzamt](#), in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung oder der Sitz der Körperschaft befindet ([Betriebsfinanzamt](#)).

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Der Körperschaftsteuererklärung sind die Vermögensübersicht (Jahresabschluss, Bilanz) sowie vorliegende Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte) anzuschließen (§ 44 Abs 1 und 3 EStG). Dies kann entweder ebenfalls elektronisch (e-Bilanz) oder in Papierform erfolgen.

Kosten

Es fallen keine Kosten für die Körperschaftsteuererklärung an.

Rechtsgrundlagen

» [Körperschaftsteuergesetz 1988](#) in Verbindung mit » [Einkommensteuergesetz 1988](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Die Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung muss elektronisch mittels » [FinanzOnline](#) erfolgen.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, » [FinanzOnline](#) und viele weitere » [Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im » [Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Ist die Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung auf dem elektronischen Wege mangels technischer Voraussetzungen (z.B. kein Internetanschluss) **unzumutbar**, ist die Körperschaftsteuererklärung mit dem » [Formular K1](#) beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen